



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10856/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0166(NLE)

ECOFIN 856
UEM 284
FIN 923

ECB
EIB

GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 10. Dezember 2024⁴, 20. Juni 2025⁵, 12. Dezember 2025⁶ und 27. April 2026⁷ geändert.
- (2) Am 26. Mai 2026 ersuchte Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 26 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10612/21 und ST 10612/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 13615/23, ST 13615/23 REV 1 (en) und ST 13615/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 15989/24, ST 15989/24 ADD 1 und ST 15989/24 COR 1 (ga) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 9591/25 und ST 9591/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 15797/25, ST 15797/25 ADD 1 und ST 15797/25 COR 1 (lv) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁷ Siehe Dokumente ST 7812/26 und ST 7812/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund des Rücktritts von Bewerbern von vergebenen Verträgen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C11-IB (Nachhaltige Entwicklung der Beherbergungsbetriebe zur Steigerung des Mehrwerts des Tourismus). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen im öffentlichen Vergabeverfahren, die sich der Verantwortung des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C14-ID (Zugänglichkeit des Gesundheitssystems). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund einer wider Erwarten geringeren Aufnahmekapazität der Unterstützungsempfänger teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C17-IE (Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Slowenien hat erläutert, dass 21 Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft Maßnahmen C3-IFL (Weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen), C5-IC (Ausbau der Holzverarbeitung zur Beschleunigung des Übergangs zu einer klimaneutralen Gesellschaft), C7-IG (Modernisierung des digitalen Umfelds der öffentlichen Verwaltung), C7-IH (Gigabit-Infrastruktur), C7-IJ (Digitalisierung von Bildung und Wissenschaft), C7-IL (Digitaler Wandel in der Landwirtschaft oder Nahrungsmittel oder Forstwirtschaft), C7-IM (Digitalisierung im Kulturbereich), C7-IN (Digitalisierung im Bereich Justiz), C8-IB (Kofinanzierung von Forschungsinnovationsprojekten zur Unterstützung des ökologischen Wandels und der Digitalisierung), C8-IC (Kofinanzierung von Projekten zur Verbesserung der internationalen Mobilität slowenischer Forscher und Forschungseinrichtungen und zur Förderung der internationalen Beteiligung slowenischer Antragsteller), C8-ID (Kofinanzierung von Investitionen in FEI-Demonstrations- und Pilotprojekte), C9-IC (Unterstützung der Dekarbonisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen), C9-ID (Schaffung innovativer Ökosysteme der Wirtschafts- und Unternehmensinfrastruktur), C12-RB (Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel), C12-RC (Überarbeitung von Programmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung), C12-IE (Der umfassende Wandel der grünen und digitalen Bildung), C12-IF (Pilotprojekte für eine Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel), C12-IG (Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Bildungssystem und Arbeitsmarkt), C12-IHL (Weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien), C15-ICL (Gewährleistung eines sicheren Lebensumfelds für abhängige Personen) und C16-IBL (Bereitstellung von öffentlichen Mietwohnungen). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Slowenien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen hinzuzufügen. Dies betrifft die Maßnahmen C7-IO (Freiwilliger Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC für KI-Gigafabriken oder gleichwertige KI-Infrastrukturen) und C7-IOL (Weiterer freiwilliger Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC für KI-Gigafabriken oder gleichwertige KI-Infrastrukturen). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (10) In Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (11) Das REPowerEU-Kapitel stimmt auch unter Berücksichtigung des Antrags Sloweniens, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme herabzusetzen, nach wie vor mit dem Politikrahmen Sloweniens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken auch die im RRP enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Emissionsfreiheit des Verkehrs sowie zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (12) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 43,05 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 91,69 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (13) Trotz eines Rückgangs des Anteils der Maßnahmen zur Unterstützung von Klimazielen von 1,64 Prozentpunkten, wirken sich die herabgestuften Maßnahmen nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, aus. Das REPowerEU-Kapitel unterstützt den ökologischen Wandel Sloweniens weiterhin zusätzlich, da die Reform zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien und alle Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Durch diese Investitionen werden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Luftverschmutzung verringert sowie die Energieeffizienz und Energieeinsparungen erhöht. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen sollen weiterhin zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur weiter ausbauen sowie die Verringerung des Hochwasserrisikos in Slowenien gewährleisten und damit zur Erreichung der Klimaziele für 2030-2050, einschließlich der angestrebten Klimaneutralität der Union bis 2050, beitragen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (14) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,48 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (15) Die Änderungen am RRP Sloweniens führen zu einer Erhöhung des Gesamtbeitrags zum digitalen Wandel um 2,02 Prozentpunkte, was in erster Linie auf die Hinzufügung von zwei neuen Maßnahmen mit Schwerpunkt auf KI-Infrastruktur zurückzuführen ist. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors bei, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur (z. B. Ausbau der Konnektivität, Entwicklung von Cloud- und KI-Infrastruktur und Verbesserung der Cybersicherheit) und fortschrittlicher und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen und Dienste sowie durch die Umgestaltung von Unternehmensabläufen und die Schließung der digitalen Kluft bei traditioneller arbeitenden Unternehmen. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kosten

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (17) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen an dem Plan waren nicht umfassend genug, um die bestehende Einstufung (B) des Plans zu beeinflussen. Zusätzliche Mittel wurden für gut funktionierende Maßnahmen und für eine neue Maßnahme bereitgestellt, die aus einem freiwilligen Beitrag zum Gemeinsamen Unternehmen EuroHPC für KI-Gigafabriken oder gleichwertige KI-Infrastrukturen besteht. Mittelzuweisungen wurden in Fällen, in denen die Maßnahmen gefährdet waren, gekürzt. Slowenien hat ausreichende Erläuterungen vorgelegt, die hauptsächlich die Ergebnisse von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, die für die Zwecke des RRP veröffentlicht wurden. Die Veränderungen in den Kostenschätzungen waren bei den geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Slowenien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine andere bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k f der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates hat Slowenien Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Slowenien war jedoch der Ansicht, dass solche Projekte nicht in den geänderten RRP aufgenommen werden sollten, da diese Projekte nicht die Bereiche abdecken, die in dem geänderten RRP erweitert wurden.

⁸ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (21) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens werden auf 2 082 352 849 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 612 948 340 EUR betragen. Daher bleibt der Slowenien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (22) Die Slowenien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 468 836 849 EUR bleibt unverändert.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
